



**Gemeinde Mülligen**

# **Abwasserreglement**

# Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Mülligen, gestützt auf § 14, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, beschliesst

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, betreibt und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen.

### § 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für öffentliche Abwasseranlagen.

### § 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);

b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;

c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten

e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

### § 4

Gewässerschutzstelle § 2 V  
zum EG GSchG und GSchG  
Art. 7

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

<sup>2</sup> Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beziehen.

<sup>3</sup> Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisation inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## § 5

Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GEP).

<sup>2</sup> In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutz-zonenreglement).

## § 6

Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes (ausgenommen Hausanschlüsse) werden von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

## § 7

Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

<sup>3</sup> Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>4</sup> Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

## § 8

Sanierungsleitungen

<sup>1</sup> Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Baubeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

## § 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

## § 10

Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Abwasserleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, sind die Grundeigentümer gehalten, für öffentliche Abwasserleitungen ein Durchleitungsrecht zu gewähren. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde das Enteignungsrecht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes geltend machen.

<sup>2</sup> Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

<sup>3</sup> Über Durchleitungsrechte für öffentliche Abwasserleitungen wird vor gemäss Art. 691 ZGB eine Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde abgeschlossen. Darin werden die Entschädigungen für das Durchleitungsrecht, den Ertragsfall und die Schächte geregelt. Für die Festlegung der Entschädigung kann der Gemeinderat Fachleute beziehen.

## § 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### § 12

Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

## § 13

Anschlussrecht

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

<sup>4</sup> Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

## § 14

Bestehende Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

## § 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

## **III. Bewilligungsverfahren**

## § 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

<sup>2</sup> Das Baugesuch für die Abwasseranlagen ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

<sup>3</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

## § 17

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

<sup>4</sup> Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil der Falleitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitung für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler, Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des Baudepartements notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

<sup>5</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überwunden werden.

## § 19

Baubeginn, Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

<sup>2</sup> Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## § 20

Projektänderung

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

## § 21

Abnahme

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

<sup>2</sup> Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## § 22

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

## **IV. Technische Ausführungsvorschriften**

### § 23

Technische  
Ausführungsvorschriften

Als technische Ausführungsvorschriften für Abwasseranlagen gelten folgende Richtlinien und Normen:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)

- Schweizerische Norm SN 5920000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV)

- Norm SIA 190: Kanalisation

## § 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## § 25

Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

### a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

### a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

### b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## § 26

Einzelreinigung häuslicher Abwasser

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 27

Einleitungsbewilligung

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

<sup>2</sup> Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## § 28

Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 29

Haftung

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **V. Abgaben**

### 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 30

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 33 GSchG)
- c) Leistungen und Beiträge der Gemeinde.

## § 31

Arten der Abgaben

<sup>1</sup> Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren (Einmalige Abgaben)
- b) Baubeiträge (Einmalige Abgaben)
- c) Jährliche Benützungsgebühren

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).

## § 32

Erhebung der einmaligen Abgaben

<sup>1</sup> Nach definitiver Schätzung des Gebäudes erlässt der Gemeinderat die definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung.

<sup>2</sup> Die einmaligen Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum aktuellen Zinssatz für Gemeindedarlehen der Aargauischen Kantonalbank zu verzinsen.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

## § 33

Verjährung

<sup>1</sup> Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

<sup>2</sup> Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

<sup>3</sup> Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7, Abs. 3 BauG.

## § 34

Schuldner, Sicherstellung

<sup>1</sup> Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

<sup>3</sup> Für rechtskräftige festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

## § 35

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins zum aktuellen Zinssatz für Gemeindedarlehen der Aargauischen Kantonalbank erhoben.

## § 36

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## 2. Anschlussgebühren

### § 37

Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozenten des Bauwertes des angeschlossenen Gebäudes. Als Bauwert gilt der Brandversicherungswert des Aarg. Versicherungsamtes (ordentliche Versicherung und Zusatzversicherungen). Die Prozentsätze sind im Anhang festgelegt. Änderungen werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch Fachleute beraten lassen.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr kann um bis zu 20 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss § 25 ganz oder teilweise direkt abgeleitet oder ganz versickert wird.

<sup>4</sup> Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten eines bereits angeschlossenen Gebäudes ist nach Massgabe des durch die baulichen Veränderungen geschaffenen Mehrwertes eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Der bauliche Mehrwert wird aufgrund des Brandversicherungswertes des Aarg. Versicherungsamtes ermittelt.

<sup>5</sup> Für Gebäude- oder Anlagenteile (z.B. Schwimmbassins, Parkplätze usw.) die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

### § 38

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben
- b) Fr. 1000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

### § 39

Ersatzbauten

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## § 40

Eintritt der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.

## 3. Baubeiträge

### § 41

Anwendung

<sup>1</sup> Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

### 3.1. Baubeiträge innerhalb Baugebiet

### § 42

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

<sup>1</sup> Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Baubeiträge zu leisten.

<sup>2</sup> Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

### § 43

Zahlungspflicht

<sup>1</sup> Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss §§ 32 ff. BauG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

### § 44

Finanzierung durch Private

<sup>1</sup> Neubauten von Kanalisationen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt und müssen dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) entsprechen.,

<sup>3</sup> Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5 ff. VV BauG) sinngemäss anzuwenden.

### 3.2. Baubeiträge ausserhalb Baugebiet

#### § 45

Grundsatz

<sup>1</sup> Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten.

<sup>2</sup> Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19, Abs. 3 EG GSchG).

#### § 46

Eintritt der Zahlungspflicht

Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss §§ 32 f. BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

### 4. Benützungsgebühren

#### § 47

Berechnung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach der Menge des Frischwasserverbrauchs. Der Ansatz pro m<sup>3</sup> Frischwasser ist im Anhang festgelegt. Änderungen werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von unabhängigen Fachleuten beraten lassen.

#### § 48

Erhebung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ratenweise Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

#### § 49

Zuschlag

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsg Gebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für Sanierung oder Ersatz von Abwasseranlagen.

### **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

#### § 50

Beschwerde

Gegen Verfügung und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

#### § 51

Vollstreckung,  
Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

#### § 52

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### § 53

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 06. Juni 1969 aufgehoben.

§ 54

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 1993

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*Bruno Baumann*

*Alfred Schelldorfer*

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt  
am 30. August 1993.

# Anhang zum Abwasserreglement der Gemeinde Mülligen

## 1. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr gemäss Art. 37 des Abwasserreglementes beträgt in Prozenten des vom Aargauischen Versicherungsamtes geschätzten Brandversicherungswertes (ordentliche Versicherung und Zusatzversicherungen) bzw. des baulichen Mehrwertes:

- für Einfamilienhäuser **3,5 %**
- für Mehrfamilienhäuser sowie gewerbliche und industrielle Bauten **4,5 %**

## 2. Benützungsg Gebühr

Die Benützungsg Gebühr gemäss Art. 47 des Abwasserreglementes beträgt:

- **Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup>** Frischwasserverbrauch

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 1993

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossene Änderungen:

- |            |  |
|------------|--|
| 09.12.1994 | Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Abwassergebühren zum jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.  |
| 12.12.1997 | Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Benützungsg Gebühr gemäss Art. 47 des Abwasserreglementes auf <b><u>Fr. 2.00 pro m<sup>3</sup></u></b> . |
| 03.12.1999 | Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Benützungsg Gebühr gemäss Art. 47 des Abwasserreglementes auf <b><u>Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup></u></b> . |